

I. Nachtrag vom 28.10.2010  
zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Gummersbach vom 03.  
November 1997 (Hundesteuersatzung)

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003) - in der aktuell gültigen Fassung- und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung- hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 28.10.2010 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 1 Abs. 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Gummersbach gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **Artikel 2**

§ 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. nur ein Hund gehalten wird           | 78,00 EUR          |
| 2. zwei Hunde gehalten werden           | 96,00 EUR je Hund  |
| 3. drei oder mehr Hunde gehalten werden | 108,00 EUR je Hund |

### **Artikel 3**

§ 3 Abs. 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen Hund gewährt, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "BL", „aG“ oder „H“ besitzen.

#### **Artikel 4**

§ 4 Abs. 1c der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

#### **Artikel 5**

§ 4 Abs. 3 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

#### **Artikel 6**

§ 10 Ziffern 2 und 3 der Hundesteuersatzung erhalten folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,

3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abmeldet.

#### **Artikel 7**

Dieser I. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 28.10.2010 zur Hundesteuersatzung vom 03.07.1997 tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

<u>Alte Fassung Satzung Hundesteuer</u>		<u>Neue Fassung Satzung Hundesteuer</u>	
§ 1 <i>Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung</i>		§ 1 <i>Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung</i>	
2)	Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner	2)	Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. <b>Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Gummersbach gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.</b> Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
§ 2 <i>Steuermaßstab und Steuersatz</i>		§ 2 <i>Steuermaßstab und Steuersatz</i>	
1)	Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam	1)	Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
	a) nur ein Hund gehalten wird                      66,00 EUR		a) nur ein Hund gehalten wird <b>78,00 EUR</b>
	b) zwei Hunde gehalten werden                      78,00 EUR je Hund		b) zwei Hunde gehalten werden <b>96,00 EUR</b> je Hund
	c) drei oder mehr Hunde gehalten werden        90,00 EUR je Hund		c) drei oder mehr Hunde gehalten werden <b>108,00 EUR</b> je Hund
§ 3 <i>Steuerbefreiung</i>		§ 3 <i>Steuerbefreiung</i>	
2)	Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.	2)	Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen Hund gewährt, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den <b>Merkzeichen „BL“, „aG“ oder „H“</b> besitzen.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung			§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung		
1)	c)	Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung von Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.	1)	c)	Hunde, <b>die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken</b> verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
3)	Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von anderen Personen, die durch Vorlage von Unterlagen über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachweisen, dass sie diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.		3)	<b>Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.</b>	
§ 10 Ordnungswidrigkeiten			§ 10 Ordnungswidrigkeiten		
Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. B) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes zur Regelung der Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16.12.1992 (GV. NW. S. 561 / SGV. NW. 610), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig			Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. B) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig		
2.	als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,		2.	als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht, <b>nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse</b> anmeldet,	
3.	als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,		3.	als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht, <b>nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig</b> abmeldet,	